

## **SCHUL - und HAUSORDNUNG**

1. Jede Schülerin, jeder Schüler ist verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und regelmäßig daran teilzunehmen.
2. Unterrichtsbeginn ist täglich um 07:50 Uhr. Ab 07.35 Uhr ist die Schule aufgesperrt und die SchülerInnen werden ab diesem Zeitpunkt beaufsichtigt.
3. Die Beaufsichtigung durch das Schulpersonal endet bei Verlassen des Schulhauses beim Haupteingang.
4. Das Fernbleiben vom Unterricht ist unter folgenden Gründen gerechtfertigt:
  - a) Erkrankung des Schülers, der Schülerin  
**Ab dem 4. Tag ist eine ärztliche Krankmeldung** in der Schule abzugeben!
  - b) Ansteckungsgefahr bei Erkrankung von Hausangehörigen des Schülers
  - c) Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers
5. Durchführung:
  - a) Arztbesuche und Ambulanzbesuche ohne akuten Anlass haben in der schulfreien Zeit zu erfolgen.
  - b) Die Erziehungsberechtigten haben die Schule umgehend zu benachrichtigen.
  - c) Es muss in allen Fällen eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten erbracht werden.
6. Verlässt ein Schüler/ eine Schülerin während der Unterrichtszeit unerlaubt die Schule, werden Erziehungsberechtigte und ev. Polizei benachrichtigt.
7. Das Mitnehmen von Handys ist zwar nicht verboten, es muss jedoch vor Betreten der Schule ausgeschaltet werden. Erst nach Verlassen des Schulgebäudes darf es wieder eingeschaltet werden.
8. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung, die den Schüler/ die Schülerin betreffen (Adresse, Telefon, etc.) unverzüglich der Schule zu melden.
9. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des Schülers einzuwirken.
10. Während der Unterrichtsstunde darf die Klasse nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des jeweiligen Lehrers/ der jeweiligen Lehrerin verlassen werden.
11. Nach der individuellen Unterrichtszeit ist das Schulhaus und der Bereich vor der Schule unverzüglich zu verlassen.
12. Die Einrichtungsgegenstände des Schulgebäudes und die schuleigenen Unterrichtsmaterialien sind schonend zu behandeln. Mutwillig zerstörte Einrichtungsgegenstände sind durch die Erziehungsberechtigten zu erstatten.